



**An die
Ev. Jugend der Propstei Goslar
Propsteijugendbüro
Gänsemarkt 1
38275 Haverlah**

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

1. Allgemeines
Die Freizeiten, Fahrten und Seminare (Maßnahmen) der Evangelischen Jugend der Propstei Goslar werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich dazu bereit, sich der Maßnahme ganz anzuschließen und sich in die Gemeinschaft miteinzubringen.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss
Mit der Anmeldung wird dem Teilnehmer/der Teilnehmerin bzw. dessen/deren Sorgeberechtigten der Abschluss eines Teilnahmevertrages aufgrund der in Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Bedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem von Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular oder per Onlineanmeldung auf der Website des Veranstalters. Bei Minderjährigen ist sie von einem/ einer Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Erfolgt die Anmeldung online, erhält die anmeldende Seite eine Mail, dass die Anmeldung eingegangen ist. Diese Mail ist zu unterschreiben und dem Veranstalter zuzuschicken. Mit der Übersendung einer Anmeldebestätigung an den Anmeldenden kommt der Vertrag zustande.
Sollte die Maßnahme bereits voll belegt sein, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt. Sollte die Maßnahme wieder freigeblieben ist, wird der Anmeldende über die Möglichkeit informiert, sich für eine andere Maßnahme anzumelden. Sollte die Maßnahme wieder freigeblieben ist, wird der Anmeldende über die Möglichkeit informiert, sich für eine andere Maßnahme anzumelden.
Sollte die Maßnahme bereits voll belegt sein, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt. Sollte die Maßnahme wieder freigeblieben ist, wird der Anmeldende über die Möglichkeit informiert, sich für eine andere Maßnahme anzumelden.

3. Zahlungsbedingungen
Nach Abgabe der Anmeldung ist die angegebene Anzahlung zu leisten (siehe Info zu den Maßnahmen). Die Restzahlung muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme auf das vom Veranstalter angegebene Konto eingegangen sein. Bitte geben sie unbedingt die genaue Bezeichnung der Maßnahme, den Namen des/ der Teilnehmenden und die entsprechende Haushaltsstelle an. Bei Seminaren und Aktionen muss der Teilnahmebetrag spätestens eine Woche vor Beginn eingegangen sein. Ermäßigungen oder Ratenzahlungen können formlos bis zum Anmeldeschluss beim Geschäftsführenden Diakon beantragt werden.

4. Umfang der Leistungen
Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.
Dem Veranstalter bzw. den >Leitenden und Betreuenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die Minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheitszustand, Schwere einer Meinungsäußerung, spezielle Nahrungserfordernisse) der Teilnehmenden erforderlich ist: er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter derartige Informationen gemeinsam mit der Anmeldung mitzuteilen.
Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Maßnahme nicht beeinträchtigen oder sonst für die/die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Beginn der Maßnahme, davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Teilnahmevertrag zurückzutreten; er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt der/des Teilnehmenden, Ersatzperson
Der/die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der/die Anmeldende vom Teilnahmevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Maßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor Beginn der Maßnahme 33% des Teilnahmebetrages, zwischen dem 21. und 8. Tag vor Beginn der Maßnahme 60% des Teilnahmebetrages und zwischen dem 7. Tag und dem Beginn der Maßnahme 100% des Teilnahmebetrages. Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Maßnahme durch einen/die Mitreisende ersetzen lassen, indem sie/er den besonderen Erfordernissen der Maßnahme genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € berechnet. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unberührt, dass der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung wird empfohlen.

6. Rücktritt/ Kündigung durch den Veranstalter
Der Veranstalter kann:
a) bis 14 Tage nach Erhalt der Teilnehmerinformation vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn erkennbar ist, dass etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
b) bis 14 Tage vor Reisebeginn vom Teilnahmevertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte MindestteilnehmerInnenzahl nicht erreicht wird. Bei Seminaren und Aktionen bis zu einer Woche vor Beginn.
In beiden Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebetrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden bestehen nicht.
Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Maßnahme als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten oder diesen kündigen:
a) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebetrag nicht fristgerecht bezahlt wird
b) bei einem späterem -auch erst während der Maßnahme- Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Maßnahme wesentlicher persönlicher Umstände der/des Teilnehmenden
c) wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Leitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadensfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende sonst in einer Weise vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Teilnahmevertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der/des Teilnehmenden sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Teilnahmebetrag; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erfährt.
Wird die Durchführung der Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Teilnahmevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Maßnahme noch zu erbringende Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, die/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

7. Hinweis für Zeltlager
Ich habe mein Sohn / meine Tochter darauf hingewiesen, dass innerhalb des Zeltes kein Insekten- oder Deospray (ebenso alle Substanzen, die zu einer Schädigung der Zeltbahn führen könnten) verwendet werden dürfen.

8. Haftung/Haftungsbegrenzung
Der Veranstalter haftet für die Teilnehmenden während der Dauer der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz, etc.), um die mit der Teilnahme verbundenen Risiken zu mindern.
Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskünfte. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reise Dokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich.
Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebetrag, soweit ein Schaden des Maßnahmeteilnehmenden entstanden ist, der vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem/die Maßnahmeteilnehmenden entstandenen Schaden allein wegen eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
Die Haftungsbegrenzung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden des/die Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Bei auftreten von Schäden des/die Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu den/die Teilnehmenden bezugtragend und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Maßnahme oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von vornherein verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Die Leitung der Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Kommt ein/die Teilnehmende dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche nicht zu. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Ansprüche nach dem § 651 c bis f des BGB hat der Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/die Teilnehmenden und des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme.

9. Zuschussbeantragung
Bei unseren Maßnahmen sind wir auf die Unterstützung durch Zuschüsse von kirchlichen und kommunalen Stellen, sowie dem Land Niedersachsen und ggf. vom Bund angewiesen. Daher behalten wir uns vor, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Stellen weiterzugeben. An unbefugte Dritte werden keine Daten weitergegeben. Die Unvollständigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder seiner Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

**Juleica-Xtra
"Teamarbeit Kinderzeltlager"**



**16.03.-18.03.2018
Groß Elbe
23.06.2018
Haverlah**





Du bist herzlich zur Teilnahme an unserem Seminar eingeladen, wenn...

- du mindestens 14 Jahre alt bist...
- du demnächst Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit einer Kirchengemeinde oder Einrichtung übernehmen möchtest...
- du als Mitarbeiter/in ein Zeltlager begleiten wirst

Die Teilnahme an beiden Terminen ist notwendig, um im Rahmen der 7tägigen oder 14tägigen Praxis als Team arbeiten zu können.

Folgende Themen stehen innerhalb der zwei Seminartermine auf dem Programm:

- Teamfindung & Kennlernprozess
- Aufbau eines Zeltlagers
- Material und Technik (SG12 & co.)
- Küchenausstattung & Küchenorganisation
- Lagerorganisation, Ortsbesichtigung, u.a.
- Leitung, Team und Teilnehmer
- Programmstruktur
- Spiel, Spaß und mehr = Programm
- Alternativen „Schlechtwetter-Prg.“
- Schwierigkeiten und Konflikte
- Heimweh, Pflaster & co.

Wer schon einmal selbst gezeltet hat, weiß dass viele kleine und große Aspekte zu bedenken sind. Und wenn ich mit Kindern zelten fahre, bin ich nicht mehr nur für mich, sondern auch für die Anderen verantwortlich. Damit das Zelten für alle zum Erfolg wird, ist es sinnvoll sich vorher mit dem Thema Zeltlager auseinanderzusetzen. Dieses Seminar ist ein entsprechendes Angebot, bei dem alle wichtigen Aspekte vermittelt werden.

Teilnehmerbeitrag: 25,00 €

einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Seminarmaterial.

Trotzdem zu teuer? Fragt in Eurer Kirchengemeinde nach bzw. spricht uns an – Zuschüsse sind möglich.
Das Seminar wird aus Mitteln des Landes, der Landkreise, Kommunen sowie der Landeskirche Braunschweig gefördert.

Anmeldeschluss: 20. Januar 2018

Die Anzahl der Teilnehmerplätze ist auf 20 Personen begrenzt.

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung bitten wir um Überweisung des Teilnehmerbeitrages auf folgende Bankverbindung:

Ev.-luth. Kirchenverbandsamt Goslar
Sparkasse
IBAN DE04 2595 0130 0000 0185 64
BIC NOLADE21HIK

Bitte angeben:

Name d. TeilnehmerIn & HHSt 400.1100.08.1542.5

Veranstalter

Evangelische Jugend der Propstei Goslar
Propsteijugendbüro

Gänsemarkt 1, 38275 Haverlah

Tel. 05341/9052345; 0175-7412507

Fax 05341/9052346

E-Mail: evj-goslar@online.de

www.evj-goslar.de

Seminarleitung:

Mario Riecke, Geschäftsführender Diakon
Thomas Exner, Propsteijugendpfarrer

Anmeldung

JuLeiCa-Xtra

„Teamarbeit Kinderzeltlager“

16.03. bis 18.03.2018 Groß Elbe

23.06.2018 Haverlah

Hiermit melde ich mich / meine Tochter / meinen Sohn verbindlich zu dem oben genannten Seminar an.

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____

VegetarierIn ja nein

Meine Tochter / mein Sohn darf sich während des Seminars in kleinen Gruppen (mind. 3 Pers.) ohne Aufsicht bewegen. Die Teilnahmebedingungen sind mir bekannt und werden mit der Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum _____

Unterschrift TeilnehmerIn

Unterschriften der Erziehungsberechtigten